



Übersicht zu den Vor- und Nachteilen einer Blauen Karte EU / Aufenthaltserlaubnis zur Forschung

Liegen für jeweils beide Aufenthaltstitel die Erteilungsvoraussetzungen vor, hat der/die Ausländer/in ein Wahlrecht. Dabei bieten die jeweiligen Aufenthaltstitel unterschiedliche Vor- und Nachteile, die sich gegenüberstellt aus der folgenden Übersicht ergeben:

Aufenthaltstitel	Blaue Karte EU	Aufenthaltserlaubnis zur Forschung
Rechtsgrundlage	§ 18b Abs. 2 AufenthG	§ 18d AufenthG
Erteilungsdauer	<p>§ 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG</p> <p>Die Blaue Karte EU wird für vier Jahre ausgestellt.</p> <p>Beträgt die Dauer des Arbeitsverhältnisses weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte bis drei Monate nach Ende des Arbeitsvertrages ausgestellt.</p>	<p>§ 18d Abs. 4 AufenthG</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt.</p> <p>Nimmt der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teil, so wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt.</p> <p>Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.</p>
Arbeitsplatzsuche (im Anschluss an die ausgeübte Tätigkeit)	<p>§ 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 AufenthG</p> <p>Maximale Dauer: 6 Monate</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von Probeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.</p>	<p>§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG</p> <p>Maximale Dauer: 9 Monate</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung einer Erwerbstätigkeit.</p>
Niederlassungserlaubnis	<p>§ 18c Abs. 2 AufenthG</p> <p>Personen, die eine Blaue Karte EU haben und über einfache Deutschkenntnisse (Niveau A1) verfügen, erhalten nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis in Deutschland, wenn sie in dieser Zeit eine hochqualifizierte Beschäftigung ausgeübt und Beiträge zu einer Rentenversicherung geleistet haben. Bei ausreichenden Deutschkenntnissen (Niveau B1) verkürzt sich die Frist auf 21 Monate.</p>	<p>§ 18c Abs. 1 AufenthG</p> <p>Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Forschung besitzen, können frühestens nach 4 Jahren Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis erhalten.</p> <p>Die Frist verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.</p> <p>Ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) in der Regel erforderlich.</p>
Mobilität	<p>Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat seit mindestens 18 Monaten im Besitz einer Blauen Karte EU sind, können für eine Beschäftigung</p>	<p>§ 18e AufenthG:</p> <p>Kurzfristige Mobilität bis zu 180 Tagen für Forscher, die in einem anderen EU-Staat ein</p>



	<p>visumfrei nach Deutschland einreisen. Die Blaue Karte EU ist dann innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.</p>	<p>Aufenthaltstitel zur Forschung besitzen (Mitteilungsverfahren über das BAMF erforderlich). Aufenthaltserlaubnis im Inland nicht erforderlich.</p> <p>§ 18f AufenthG:</p> <p>Aufenthalt über 180 Tage für mobile Forscher, die in einem anderen EU-Staat ein Aufenthaltstitel zur Forschung besitzen. Aufenthaltserlaubnis im Inland erforderlich.</p> <p>Weiterführende Information sind zu finden auf der Website des BAMF.</p>
Familiennachzug	<p>Familienangehörige benötigen beim Nachzug zum Inhaber einer Blauen Karte keine Deutschkenntnisse.</p>	<p>Familienangehörige benötigen beim Nachzug zum Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zur Forschung keine Deutschkenntnisse.</p>